



**A II Klausur (4 Stunden)  
Allgemeines Verwaltungsrecht**

Hilfsmittel: Gesetzessammlung und Auszug aus dem Gaststättengesetz  
Zeit: 3 Stunden

**A. Sachverhalt**

Luigi Lasagne will in Krefeld, Kölner Str. 20, eine Pizzeria eröffnen und beantragt am 5.2.2004 beim zuständigen Oberbürgermeister – Fachbereich Ordnung - der Stadt Krefeld eine Gaststättenerlaubnis. Unter dem Datum vom 25.2.2004 erhält Herr Lasagne folgenden Bescheid:

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ordnung -

Krefeld, den 25.2.2004

Gegen Empfangsbekanntnis  
Herrn Luigi Lasagne  
Kölner Str. 20  
47805 Krefeld

Bescheid

Sehr geehrter Herr Lasagne!

Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft in Krefeld, Kölner Str. 20, wird abgelehnt.

Begründung

Sie haben am 5.2.2004 bei mir eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft in Ihrem Anwesen beantragt. Behördliche Erkundigungen haben ergeben, dass Ihre erste Ehe mit Frau Eusebia Erbreich am 25.5.1999 geschieden wurde. Am 1.7.1999 heirateten Sie erneut und leben von Ihrer Gemahlin, Frau Trude Treu-Lasagne, mit der Sie zwei Kinder haben, getrennt. Weiterhin wurde in Erfahrung gebracht, dass Sie nunmehr mit der ehemaligen Nachtclubbetreiberin Hanna Halterlos zusammenleben.

Nach §4. Abs.1 des Gaststättengesetzes ist die Erteilung der Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unter Zugrundelegung Ihrer zerrütteten Familienverhältnisse musste die Erlaubnis versagt werden, da Sie nicht die Gewähr dafür bieten, ein Gaststättengewerbe ordnungsgemäß betreiben zu können.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben bei mir (es erfolgt die richtige Behördenbezeichnung mit Anschrift).

Unterschrift

Am 04.04.2004 geht der Widerspruch des Herrn Lasagne bei der Stadt Krefeld ein.

Der bei der Stadt Krefeld zur Ausbildung beschäftigte Reg.-Insp.-Anwärter Schlau äußert anlässlich einer Dienstbesprechung im Fachbereich Ordnung folgende Rechtsansicht:

*Die Stadt brauche, wie auch immer sie sich entscheide, keine Schwierigkeiten im Falle eines Prozesses beim Verwaltungsgericht zu fürchten. Der Begriff „erforderliche Zuverlässigkeit“ sei völlig vage, die Stadt habe hier einen Ermessensspielraum bei der Gesetzesanwendung. In diesem Fall kontrolliere das Gericht die Entscheidung der Stadt praktisch nicht.*

## **B. Aufgabe**

1. Hat der Widerspruch Aussicht auf Erfolg? Die formellen Voraussetzungen sind nicht zu prüfen.
2. Bitte prüfen Sie auch die Argumente des Herrn Schlau. Erläutern Sie dabei ausführlich die Ermessenslehre.

## AUSZUG AUS DEM GASTSTÄTTENGESETZ

### **§ 4 Versagensgründe**

**(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn**

***Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird.***